

## Übergangslösung oder rechtskonformer Weg? Die UN-BRK gibt die Richtung vor.

Die vorgeschlagene Lösung, die nun auslaufende Übergangsvereinbarung durch eine weitere pauschale Vereinbarung namens „Neuwieder Modell“ zu ersetzen, ist in keiner Weise geeignet, die Vorgaben der UN-Behinderertenrechtskonvention (UN-BRK), die durch das BTHG in nationales Recht umgesetzt wurde, zu erfüllen.

Die notwendige personenzentrierte Ausrichtung der Leistungsgewährung ist durch dieses Modell nicht gegeben. Ebenso ist die Deckung der individuell zu ermittelnden Bedarfe der behinderten, oder von Behinderung bedrohten Kinder durch dieses Verfahren nicht sichergestellt. Die angedachte „Übergangslösung“, die bezeichnenderweise perspektivisch keine Umstellung auf ein rechtskonformes Verfahren zum Ziel hat, ist daher als rechtswidrig zu bewerten.

Der KommZB ist eine Behörde und hat u.a. die Aufgabe, seine Mitglieder zu beraten. Die Beratung kann und darf durch die Bindungswirkung der Verwaltung nach Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 77 Abs. 2 Landesverfassung RLP an Recht und Gesetz nur auf rechtskonformer Basis erfolgen. Die Beratung hin zu einer rechtswidrigen Rechtsanwendung kann daher nicht erfolgen.

Vertragsverhandlungen sind Verwaltungsverfahren nach § 8 SGB X (vgl. Rosenow in: Fuchs/Ritz/Rosenow, SGB IX – Kommentar zum Recht behinderter Menschen, 7. Aufl. 2021, § 126, Rn. 17). Ausgeschlossen sind somit Verwaltungsverfahren, die auf nicht rechtmäßiger Grundlage erfolgen sollen, insbesondere wenn z.B. aufgrund der beabsichtigten Pauschalierung – anstelle der Personenzent-

rierung – ein Nachteil zu Lasten der behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern einzutreten droht.

Gerade als Prüfbehörde nach § 128 SGB IX sind wir in besonderer Weise gehalten, ausschließlich im rechtskonformen Rahmen zu agieren und dürfen aus diesem Grund keine rechtswidrige und haftungsrelevante Beratung erbringen. Selbst dann nicht, wenn wir ausdrücklich darum gebeten werden.

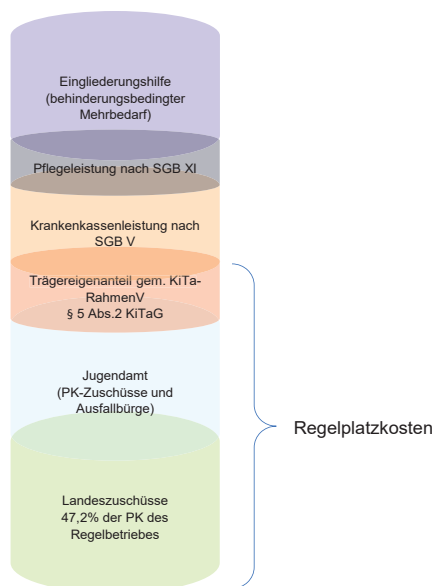


Abb. 1: Schema der KiTa-Finanzierung nach geltender Rechtslage. Kostenlast verteilt auf die Träger.

Die beiden privatrechtlich organisierten Vereine Städtetag Rheinland-Pfalz e.V. und Landkreistag Rheinland-Pfalz e.V. unterliegen dieser Bindungswirkung nicht und können daher frei und „politisch“ agieren. Dem KommZB ist dies aber aus den oben genannten Gründen nicht möglich.

Sollte eine Kommune es politisch verantworten wollen und können, steht es ihr auf eigene Verantwortung zu, diese politische Lösung in kommunaler Selbstverwaltung so umzusetzen.

Die Umsetzung auf Grundlage des von Städte- und Landkreistag vorgestellten Modells müssten Sie daher bitte eigenverantwortlich vornehmen.

Uns ist überdies nicht klar, wie die Kosten nach diesem Modell zu berechnen sind. Wir weisen zudem auf einige juristische „Fallstricke“ hin, mit denen dieses Neuwieder-Modell behaftet ist:

Bitte beachten Sie, dass die Übernahme von Kosten, die keine Kosten der Eingliederungshilfe darstellen, haushaltsrechtlich als freiwillige Leistungen zu bewerten sind. Freiwillige Leistungen können und dürfen nur aus freien Spitzen geleistet werden. Entsprechende Beschlüsse der Gremien über die Gewährung freiwilliger Leistungen sind folglich notwendig.

Ebenso sehen wir die Gefahr, dass das Land die Zuweisungen zu den Personalkosten nach § 25 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG dann verweigert, wenn die Trennung zwischen den Rechtskreisen SGB VIII und SGB IX nicht sauber vollzogen wurde und die Kosten nicht entsprechend getrennt sind. Ob und wie dies im Neuwieder Modell vorgesehen ist und dieses den Anforderungen des Landes entspricht, können wir nicht beurteilen. Das Landesjugendumt wird die Voraussetzungen wohl genau prüfen, so dass hier ein mögliches häuslicheres Risiko bei der Refinanzierung besteht, wenn die Kostenerstattung abgelehnt wird.

Auch ist zu beachten, dass die individuellen Bedarfe der behinderten oder von Behinderung bedrohten Kinder ermittelt werden müssen. Eine Vereinfachung oder Erleichterung gegenüber dem von uns vorgestellten

rechtskonformen Verfahren können wir nicht erkennen.

Ein Kostenrisiko besteht ebenfalls bei der Geltendmachung von Kosten von „Fremdbelegern“. Auch hier können nur rechtskonform ermittelte Kosten zugrundegelegt werden. Kosten, die Leistungen anderer Kostenträger enthalten, somit den gesetzlichen Regelungen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

Eine nachträgliche Kostenerstattung zwischen den Leistungsträgern ist in Hinblick auf § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB IX kritisch zu sehen. Erbringt der nicht zuständige Träger der Eingliederungshilfe in Kenntnis der Rechtslage (mithin vorsätzlich) beispielsweise Leistungen nach dem SGB V, so verliert er seinen Erstattungsanspruch.

Eine Besorgnis der Rechtswidrigkeit sehen wir auch hinsichtlich des EU-Gemeinschaftsrecht. Die Übernahme der Kosten gegenüber den Leistungserbringer, die nicht Kosten der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe sind, sind gemeinschaftsrechtlich als Beihilfen nach Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu

werten, für die kein Erlaubnistatbestand vorliegt. Gegebenenfalls wäre eine Genehmigung für die Zulassung solcher Beihilfen notwendig.

Wir verstehen die Situation der Verwaltungen vor Ort und möchten hier gerne unterstützen. Wir sehen mit Befremden, dass Teile der organisierten Leistungserbringer versuchen, den status quo zu erhalten. Bedauerlicherweise geht dies zulasten der betroffenen Kinder, weil deren individuelle Bedarfe entsprechend der UN-BRK somit nicht gedeckt werden können.

Die uns vorgegebene Rechtsordnung der Sozialgesetzbücher und dem KiTaG stellt die auskömmliche Finanzierung der KiTas, auch der Förder- und Integrativen KiTas sicher.

Die rechtskonforme Umsetzung des KiTaG ist auf Basis des von uns bereits vorgestellten Verfahrens möglich. Dieses Verfahren ist nicht nur rechtskonform, sondern aus unserer Sicht zugleich einfacher und schneller umsetzbar, als das vorgeschlagene Neuwieder-Modell.

Gerne weisen wir an dieser Stelle noch einmal auf die von unserem Kollegen

Kaul angebotene Schulung zur individuellen Bedarfsermittlung (IBE-RLP) nach ICF nach Aktenlage hin.

Ebenso auf die von unserem Kollegen Hopprich erstellte Excel-Tabelle mit deren Hilfe die behinderungsbedingten Mehrbedarfe ermittelt und errechnet werden können.

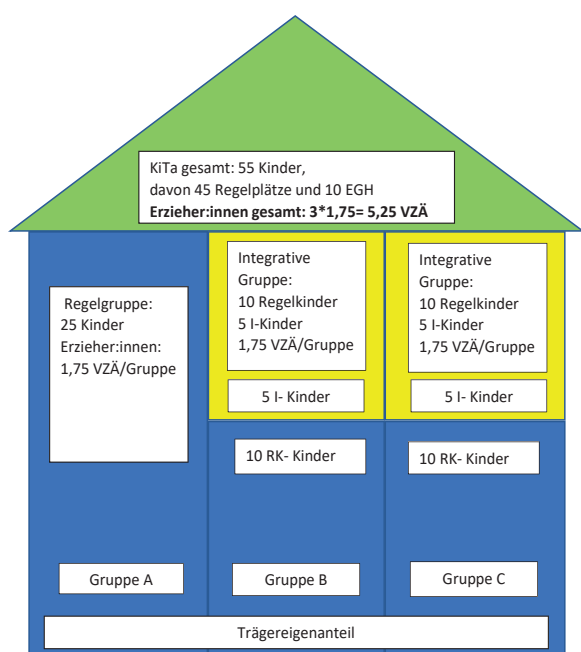
Das von uns vorgeschlagene Verfahren wird auch erfolgreich umgesetzt. Die Ermittlung der individuellen Bedarfe nach Aktenlage hat auch bereits zu positiven Rückmeldungen geführt, dass dies einfacher möglich sei, als zuvor angenommen.

Sollten Sie noch Fragen zum Thema IBE haben, können Sie diese gerne an Herrn Kaul stellen. Bei Fragen zur Kostenermittlung wenden Sie gerne an unseren Kollegen Hopprich.

Fragen rechtlicher Art, z.B. auch zur Abgrenzung der Leistungen des SGB V bzw. SGB XI, beantworten Ihnen gerne unser juristisches Team. Die Kollegen Ständer und Heß stehen Ihnen neben Frau Dr. Brede gerne als Ansprechpartner:in zur Verfügung.

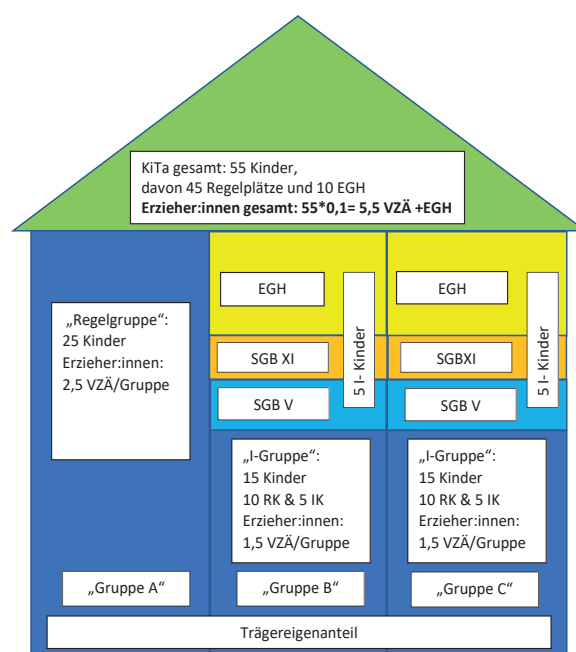
[info@kommzb.de](mailto:info@kommzb.de) | Tel. 06131 / 9264-0

## Finanzierungsmodelle im Vergleich



### KiTaG Alt:

Betreuungsschlüssel Erzieher:innen (E): Regelgruppe: 1,75 VZÄ/ 25 Regelkinder (RK)= 1E/ 14,67 RK  
 Integrative Gruppe: 1,75 VZÄ/ 10 RK+ 5 integrative Kinder (IK)  
 Daraus folgt: 0,7 VZÄ/ 10 RK und 1,08 VZÄ/ 5 IK= 0,21 VZÄ/ IK



### KiTaG Neu:

Betreuungsschlüssel Erzieher:innen:  
 Regelgruppe: 0,1\*25= 2,5 VZÄ Basisfinanzierung  
 Integrative Gruppe: 0,1\*15= 1,5 VZÄ Basisfinanzierung + EGH